

94. Zum Begriff des Kettenhandels im Sinne der Verordnung vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581).

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1919 i. S. P. (R.) w. S. (Bekl.) II 136/19.

I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsachen.
II. Kammergericht dajelbst.

Ende Juli 1917 kaufte der Kläger vom Beklagten 1000 Flaschen Original Rempe & Co. Cognac Triumpf zum Preise von 20000 M. Da ihm die Ware trotz Mahnung nicht geliefert wurde, erhob er Klage auf Erfüllung. Der Beklagte wandte hauptsächlich ein, es liege verbotener Kettenhandel vor, auch habe der Kläger keine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln gehabt.

Im Gegensatz zum ersten Richter, der auf einen Eid des Klägers erkannte, wies das Kammergericht die Klage ab. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts hat der Kläger den Cognac als Agent für Weine und Spirituosen gekauft, um ihn als Agent mit Vorteil weiter zu verkaufen. Hiervon ist unrichtig die Annahme, daß der Kläger als Agent tätig gewesen sei. Der Ausdruck auf seinen Geschäftspapieren, aus dem dies hergeleitet wird, kann nichts daran ändern, daß er den streitigen Vertrag, wie auch der Beklagte nicht bezweifelt, im eigenen Namen geschlossen hat. Im übrigen handelt es sich um eine tatsächliche Feststellung, gegen die die Revision vergebens antämpft. Die Behauptung des Klägers, er habe den Cognac in seinen drei Betrieben, einem Bierauschank, einem besseren Restaurant und einer Weinstube, verbrauchen wollen, ist nicht übersehen worden, sondern für widerlegt erachtet.

Das Berufungsgericht ist aber weiterhin der Ansicht, daß der Kaufvertrag den § 11 der auf Grund der WVO. vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) erlassenen WVO. des Reichskanzlers vom 24. Juni des J. (RGBl. S. 581) verletze und nach §§ 134, 138 WGB. nichtig sei. Durch den angeführten § 11 wird mit Strafe bedroht, wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert. Der Begriff der Lebensmittel ist in weitestem Sinne zu fassen, auch Spirituosen gehören dahin. Auf die grundsätzliche Frage, ob ein Verstoß gegen das Kettenhandelsverbot den Vertrag nichtig macht oder ob der Preis, wie nach RGZ. Bd. 88. S. 250 bei Überschreitung des gesetzlichen Höchstpreises, herabzusetzen ist, braucht nicht eingegangen zu werden. Was das Berufungsgericht zur Begründung eines solchen Verstoßes anführt

und was vom Beklagten dafür geltend gemacht wird, reicht nicht hin, um den Schluß, daß das Verbot übertreten sei, zu rechtfertigen.

Unerheblich ist die Darlegung des Berufungsgerichts, wonach der Kognak von der Herstellerin, der Firma Kempe & Co., an den Großhändler Th., von diesem an den Großhändler U. verkauft wurde und erst von U. an den Beklagten gedieh. Es kommt nicht darauf an, ob der Ankauf des Kognaks durch den Beklagten, sondern ob der Verkauf an den Kläger verbotener Kettenhandel war. Unter „Kettenhandel“ ist zu verstehen jedes Einschleichen eines Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß der Ware, das für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnütz ist und nur aus eigensüchtigen Interessen erfolgt (vgl. RGSt. Bd. 50 S. 270). In diesem Sinne kann das Dazwischentreten des Beklagten und auch das des U. sehr wohl unnütz gewesen sein, weil dadurch die Ware dem Verbraucher nicht näher gebracht wurde, während es gleichwohl möglich bleibt, daß der Vertrag des Klägers wirtschaftlich unentbehrlich war. Gerade er kann die Überführung der Ware an den Konsum sich zum Ziele gesetzt haben. Es verstößt nicht gegen das Verbot des Kettenhandels, wenn ein Kaufmann Waren aus dem Kettenhandel herausnimmt und an Verbraucher und Kleinhändler, an die sie sein Veräußerer nicht gebracht haben würde, weiterverkauft. Daher ist es gleichgültig, wenn das Berufungsgericht betont, der Beklagte habe alle seine Vorderleute gefasst und auch der Kläger habe aus dem ihm übersandten Schreiben der Firma U. vom 1. August 1917 in Verbindung mit dem Begleitschreiben des Beklagten vom 2. j. Mts. ersehen, daß letzterer den Kognak erst aus zweiter oder dritter Hand bezogen hatte. Nur beiläufig mag hierzu bemerkt werden, daß der Vertrag der Parteien Ende Juli 1917 geschlossen war und Tatsachen, die der Kläger erst nachträglich erfuhr, schon aus diesem Grunde nicht in Betracht kommen würden.

Anlangend die Zwecke, die der Kläger mit dem Ankauf der Ware verband, so hat das Berufungsgericht nur festgestellt, daß er den Kognak zum Weiterverkauf und nicht etwa zum Verschank in seinen Wirtschaften angeschafft hat. Durchaus möglich bleibt danach, daß als Weiterverkauf der flaschenweise Absatz an andere Wirte oder an Lebensmittelhändler in Beuthen, dem Wohnsitz des Klägers, oder in anderen Orten Schlesiens ins Auge gefaßt war. Daß diese Aufgabe auch durch den Beklagten erfüllt worden wäre, ist nicht ersichtlich. Das einzige, worauf er sich beruft, sind seine Zeitungsangebote. Er hatte in Fachblättern, wie dem „Destillateur und Likörfabrikant“ und der „Deutschen Weinzeitung“ angezeigt, daß er eine Anzahl Spirituosen, darunter auch Kempe & Co. Triumpf, in mehreren hundert Flaschen freibleibend abzugeben habe. Hierdurch, meint das Berufungsgericht, sei den Verbrauchern genügend Gelegenheit zum unmittelbaren Ankauf

beim Beklagten gegeben worden; die Einschlebung des Klägers in den Verteilungsprozeß sei überflüssig gewesen und habe die Ware unnötig verteuert. Allein die Zeitungsanzeigen lassen schon keine Absicht des Beklagten erkennen, den Cognac flaschenweise zu verkaufen und dabei den Kredit zu gewähren, der beim Absatz an Verbraucher und Kleinhändler üblich ist. Noch weniger steht hiernach fest, daß die Ankündigungen des Beklagten, der in Berlin wohnt, geeignet waren, die Ware auch den schlesischen Verbraucherkreisen zugänglich zu machen. Der Beweis, daß das Dazwischentreten des Klägers wirtschaftlich unnütz war, ist somit nicht erbracht und mit dem, was an Tatsachen behauptet worden ist, auch nicht zu erbringen. Sache des Beklagten aber wäre es gewesen, Behauptungen, die hierfür schlüssig wären, aufzustellen.

Somit vermag die Einwendung des Kettenhandels. . . . (Folgt Erörterung weiterer Einwände.) Der schließlich noch übrig bleibende Einwand, der Kläger habe zur Zeit des Vertragsschlusses keine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln besessen (§ 1 R.D. v. 24. Juni 1916), ist unerheblich, da durch das Fehlen dieser Erlaubnis die Gültigkeit des Vertrags nicht berührt wird (vgl. das Ur. des Senats vom heutigen Tage RG. II 144/19). Das Berufungsurteil mußte daher aufgehoben und in Beachtung der Anschlußberufung der Klage unbedingte stattgegeben werden.“